

Az.: S 35 AS 185/15 ER

Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwältin

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin
Verhandlung am 2. Oktober 2015 beschlossen:

ohne mündliche

Der Antrag wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe

Der Antragsteller beantragen wörtlich,

den Bescheid vom 21. Juli 2015; soweit er den Zeitraum ab August 2015 betrifft, aufzuheben und ihnen Leistungen nach den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) zu gewähren.

Dieser Antrag ist betreffend die Antragstellerin zu 1.) unzulässig (hierzu unter I.), betreffend den Antragsteller zu 2.) zulässig, aber unbegründet (hierzu unter II.).

I.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1.) ist unzulässig. Sie ist durch den Bescheid vom 21. Juli 2015 nicht – im rechtlichen Sinne – beschwert. Denn ihr werden Leistungen nach dem SGB II gewährt. Soweit sie vorträgt, dass sie durch die Leistungsablähnung gegenüber dem Antragsteller zu 2.) belastet ist, weil sie den Antragsteller zu 2.) mitversorgt, ergibt sich hieraus zwar ggf. eine tatsächliche finanzielle Belastung, nicht jedoch eine SGB II-rechtlich zu beachtende Beschwer. Denn Anspruchsinhaber ist der Einzelne, so dass ein etwaiger Leistungsanspruch individuell zu verfolgen ist (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az.: B 7b AS 8/06, Rn. 12, zitiert nach juris).

II.

Betreffend den Antragsteller zu 2.) ist der Antrag zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre. In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht

- 3 -

mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr groß sein, wobei gegebenenfalls allerdings auch zu berücksichtigen ist, in wessen Sphäre die verbliebenen Ungewissheiten fallen, die den Unterschied zwischen geringer und hoher Wahrscheinlichkeit ausmachen.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antragsteller zu 2.) keinen Anordnungsanspruch für eine (vorläufige) Leistungsgewährung glaubhaft gemacht.

Denn ein Anspruch auf eine (vorläufige) Gewährung von Arbeitslosengeld II ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen.

Danach sind von der Leistungsberechtigung ausgenommen

- (1) Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- (2) Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen sowie
- (3) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Der Anspruch ist hier gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen.

Denn das Aufenthaltsrecht des Antragstellers zu 2.) in Deutschland ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche in Deutschland. Der Antragsteller zu 2.) reiste am 12. November 2013 in die Bundesrepublik ein und lebt nun gemeinsam mit seiner Verlobten, der Antragstellerin zu 1.), bei deren Eltern. Gleichzeitig befindet er sich auf Arbeitssuche. Er trägt selbst vor, sich auf Arbeitssuche zu befinden, was er durch Vorlage einer Reihe von Initiativbewerbungen glaubhaft gemacht hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der Antragsteller zu 2.) in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Arbeitssuche aufhält.

Neben der Arbeitssuche ist kein weiterer Grund nach § 2 FreizügG/EU ersichtlich, der den Antragsteller zu 2.) zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen würde. Zwar trägt er vor, dass er auf Grund der Verlobung mit der Antragstellerin zu 1.) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Allerdings erfüllt der Antragsteller zu 2.) nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 3 FreizügG/EU. Hiernach haben Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU genannten Unionsbürger das (Freizügigkeits-)recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Familienangehörige sind dabei nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 2 FreizügG/EU

1. der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder Ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in gerader aufsteigender und in gerader absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

Der Antragsteller zu 2.) ist allerdings mit der Antragstellerin zu 1.) weder verwandt noch verheiratet. Eine Verlobung genügt – entsprechend dem Wortlaut der Norm – nicht (vgl. etwa Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. November 2012, Az.: 10 CS 12:1563, Rn. 6, zitiert nach juris).

Soweit der Antragsteller zu 2.) vorträgt, ein Leistungsanspruch folge bereits daraus, dass er mit der Antragstellerin zu 1.) eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. c) SGB II bilde, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft in § 7 Abs. 2, 3, 3a SGB II stellen keine Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung dar. Anders stellt es sich bei den Leistungsausschlüssen dar: Das Fehlen dieser ist gerade Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Dies gilt nicht allein für den Leistungsausschluss in § 7 Abs. 2 SGB II, sondern gleichermaßen für die in § 7 Abs. 4-6 SGB II normierten Leistungsausschlüsse. Ein solcher Leistungsausschluss besteht hier aber – wie dargestellt – gerade. Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungsausschluss verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte für jeden Antragsteller, der von einem solchen betroffen ist, gleichzeitig aber Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II wäre, bestehen aus Sicht der Kammer nicht.

Eine vorläufige Leistungsgewährung kommt schließlich nicht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III in Betracht. Danach ist dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit eröffnet, Leistungen der Grundsicherung vorläufig zu gewähren, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB II mit höherrangigem Recht, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist. Das ist in Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht (mehr) der Fall. Denn der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Sache Alimanovic mit Urteil vom 15. September 2015 zum Az.: C-67/14 Folgendes entschieden:

Ist ein Unionsbürger, dem ein Aufenthaltsrecht als Erwerbstätiger zustand, unfreiwillig arbeitslos geworden, nachdem er weniger als ein Jahr im Aufnahmeland gearbeitet hatte, und stellt er sich dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung, behält er seine Erwerbstätigen-

genschaft und sein Aufenthaltsrecht für mindestens sechs Monate. Während dieses gesamten Zeitraums kann er sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und hat Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Wenn ein Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht gearbeitet hat oder wenn der Zeitraum von sechs Monaten abgelaufen ist, darf ein Arbeitssuchender nicht aus dem Aufnahmemitgliedstaat ausgewiesen werden, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden. In diesem Fall darf der Aufnahmemitgliedstaat jedoch jegliche Sozialhilfeleistung verweigern.

Der letztere Fall ist hier gegeben. Denn der Antragsteller hat in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gearbeitet, so dass der in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II normierte Leistungsausschluss greift und ausgehend von der EuGH-Rechtsprechung nicht europarechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG analog; sie folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Vorsitzende der 35. Kammer

RichterIn

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel 05.10.2015.

Jusuzugestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

